

BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.756/0006-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- 2 -

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegenden Zielformulierungen beschreiben in diesem Zusammenhang eher die Maßnahmen. Es wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist (bspw.: „Stärkerer Schutz von Personen vor der Beeinträchtigung durch Tabakrauch“).

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird angeregt, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

- 3 -

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

28. April 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	o/qqEpN3+9il947J6whlZVXcN4dEcpDXhPYuLdAB45/jDwWqinjPOhR+EUPWdINk1Z0wCNQdnZvCRzpj95rd+iS2kHtnFXs6+rxh4Pq9se9FbLVKP7hF+AJJ+6CYmvBZlTGwSqLql296jxfOEJKL5W01AEHzW36r8TnhIZyHZMy+AjyrczISoWlgitPTDwoygNtzg/2jV4IXUh/XYy3IQnTYa1NYfRsMisoTwC+OLeD4aQ5Aq4ygfPM1vqNt0ZCeR8oOEpk8cZF3ICi0F9IlnZSntjZKfk3jsmtclPLYisTLVzZLew45ogrZloYfser3xzdA5CNO9aTthwoA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-07T13:34:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	